

## Wahlordnung (WahlO) für die Vertreterversammlung

Version 1.0

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Wahl der Vertreterversammlung .....	2
Titel 1 Allgemeines .....	2
§ 1 Wahlgrundsätze.....	2
§ 2 Zeitlicher Ablauf der Wahl.....	2
Titel 2 Vorbereitung der Wahl .....	3
§ 3 Wahlausschuss .....	3
§ 4 Verfahren des Wahlausschusses.....	3
§ 5 Wählerverzeichnis .....	3
§ 6 Wahlbekanntmachung .....	4
§ 7 Wahlvorschläge .....	5
§ 8 Prüfung und Zusammenstellung der Wahlvorschläge .....	5
§ 9 Kandidatenvorstellung .....	5
§ 10 Zusammenstellung der Wahlunterlagen.....	6
Titel 3 Durchführung der Wahl .....	6
§ 11 Wahlzeit.....	6
§ 12 Stimmabgabe per Brief .....	6
§ 13 Stimmabgabe elektronisch.....	7
§ 14 Ungültige Wahlstimmen .....	7
§ 15 Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem .....	7
§ 16 Störungen der elektronischen Wahl .....	8
§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses .....	8
Titel 4 Anfechtung der Wahl.....	9
§ 18 Zulässigkeit.....	9
§ 19 Entscheidung über die Wahlanfechtung durch den Wahlausschuss .....	9
Abschnitt 2 Wahl des Verwaltungsrats .....	9
§ 20 Wahl des Verwaltungsrats gem. § 8 Satzung.....	9
Abschnitt 3 Schlussbestimmungen .....	10
§ 21 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vertreters.....	10
§ 22 Gründe .....	10
Inkrafttreten.....	10

# Abschnitt 1

## Wahl der Vertreterversammlung

### Titel 1

#### Allgemeines

#### § 1 Wahlgrundsätze

- (1) Zunächst werden die Vertreter und Stellvertreter nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 der Satzung bestellt.
- (2) Die übrigen Vertreter und Stellvertreter nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Satzung werden durch Briefwahl gem. § 12 oder elektronischer Wahl gem. § 13 getrennt für die Wahlbezirke der Architektenkammer Baden-Württemberg, der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein und der Hamburgischen Architektenkammer gewählt.
- (3) Gewählt wird in allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in Form der Briefwahl oder der elektronischen Wahl. Eine Listenwahl findet nicht statt.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter beschließen, ob die Wahl ausschließlich als Briefwahl oder elektronisch mit alternativer Briefwahl durchgeführt wird.
- (5) In allen Fällen der Stimmgleichheit wird das Mitglied der Vertreterversammlung mit dem Los bestimmt.
- (6) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und 3.

#### § 2 Zeitlicher Ablauf der Wahl

- (1) Das Wahljahr ist das Kalenderjahr, in dem die Amtsdauer gem. § 5 Abs. 3 der Satzung abläuft.
- (2) Die Wahlzeit ist der Abschnitt innerhalb des Wahljahres, in der die Wahl zur Vertreterversammlung stattfindet. Die Wahlzeit beträgt einen Kalendermonat und liegt in den letzten drei Monaten vor Ablauf des Wahljahres.
- (3) Mindestens drei Monate vor Beginn der Wahlzeit erlässt der gem. § 3 bestellte Wahlausschuss eine Wahlbekanntmachung nach Maßgabe des § 6 und fordert gleichzeitig zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf (§ 7).
- (4) Während der Auslage des Wählerverzeichnisses kann jeder Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis seines Wahlbezirks gem. § 5 Einsicht nehmen.
- (5) Bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats vor Beginn der Wahlzeit müssen die gem. § 7 einzureichenden Wahlvorschläge bei der Geschäftsstelle des VwdA eingegangen sein.
- (6) Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Wahlzeit werden die nach Maßgabe des § 10 zu fertigenden Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten versendet. Innerhalb der Wahlzeit erfolgt die Stimmabgabe aller Wahlberechtigten gem. § 12 oder § 13.
- (7) Ein Antrag auf Durchführung der Briefwahl muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlzeit in der Geschäftsstelle des VwdA eingegangen sein. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, erhält der Wahlberechtigte die entsprechenden Briefwahlunterlagen. Die elektronische Wahl ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (8) Binnen zwei Wochen nach Ablauf der Wahlzeit tritt der Wahlausschuss zusammen und ermittelt für jeden Wahlbezirk das Wahlergebnis gem. § 17. Die ermittelten Ergebnisse werden im Deutschen Architektenblatt (Ausgaben Baden-Württemberg, Hamburg, Schleswig-Holstein) und dem Deutschen Ingenieurblatt (Ausgabe Schleswig-Holstein) veröffentlicht.

## **Titel 2**

### **Vorbereitung der Wahl**

#### **§ 3 Wahlausschuss**

- (1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer aus dem Kreis der wahlberechtigten/wählbaren Personen gem. § 5 Abs. 2, sowie einer Person aus der Geschäftsführung des VwdA besteht. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist ein Stellvertreter zu berufen.
- (2) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl für die Vertreterversammlung und des Verwaltungsrats verantwortlich.
- (3) Der Verwaltungsrat bestellt rechtzeitig vor Beginn des Wahljahres den Wahlausschuss gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung.
- (4) Der Vorsitzende, der Beisitzer und deren Stellvertreter dürfen selbst nicht als Kandidat an der Wahl der Vertreterversammlung teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses haben das Wahlgeheimnis zu wahren und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich.
- (7) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in den Räumen der Geschäftsstelle des VwdA.

#### **§ 4 Verfahren des Wahlausschusses**

- (1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und eine Person aus der Geschäftsführung, die Mitglied im Wahlausschuss ist, oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung – bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Wahlausschusses. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.
- (3) Über jede Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden und der Person der Geschäftsführung, die Mitglied im Wahlausschuss ist, zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Geschäftsführung des VwdA hat dem Wahlausschuss alle zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in erforderliche Unterlagen zu gewähren.
- (5) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer(innen) aus dem Kreis der Wahlberechtigten/wählbaren Personen des VwdA bestellen, die der Vorsitzende zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die Entscheidungen des Wahlausschusses sind nicht anfechtbar. Die Vorschriften über die Wahlanfechtung gem. § 18 und § 19 bleiben unberührt.

#### **§ 5 Wählerverzeichnis**

- (1) Der Wahlausschuss erstellt ein Wählerverzeichnis, das in alphabetischer Reihenfolge alle Wahlberechtigten enthält. Es muss für jeden Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten:
  1. Nachname,
  2. Vorname,
  3. Mitgliedsnummer,
  4. Postanschrift
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind folgende Personen:
  1. Teilnehmer nach § 11 Satzung

2. Freiwillige Teilnehmer nach § 15 Satzung
3. Altersruhegeldempfänger nach § 27 Satzung
4. Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente nach § 26 Satzung

Die durch die Kammern bereits bestellten Vertreter und Stellvertreter sind von der Wahlliste ausgeschlossen und sind somit nicht mehr wählbar.

(3) Nicht wählbar sind:

1. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
2. Personen, gegen die in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung in die Architektenliste erkannt worden ist,
3. Personen, denen in einem berufsgerichtlichen Verfahren die Befähigung zu ehrenamtlichen Tätigkeiten in der jeweiligen Kammer aberkannt wurden,
4. Personen, gegen die die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
5. Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurden oder gegen die ein solches Verfahren gem. § 153a StPO eingestellt worden ist.

Personen, die die o.g. Kriterien erfüllen, können ebenfalls nicht von den Kammern als Vertreter oder Stellvertreter bestellt werden.

(4) Das Wählerverzeichnis ist mindestens drei Kalendermonate vor Beginn der Wahlzeit während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des VwdA zur Einsicht auszulegen und in dem digitalen Mitgliederportal des VwdA einzustellen. Die Auslegungsfrist endet frühestens nach vier Wochen.

(5) Wer eine Eintragung im Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss Einspruch erheben. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder die Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis hat keine aufschiebende Wirkung. Der Wahlausschuss hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem/der Einspruchsführenden bekannt zu geben.

(6) Im Falle von Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss bis zum Ende der Auslegungsfrist von Amts wegen das Wählerverzeichnis berichtigen oder ergänzen. Eine Berichtigung im Wählerverzeichnis, mit Ausnahme des Todesfalles, ist der betreffenden Person unter Angabe der Gründe unverzüglich bekannt zu geben.

(7) Der Wahlausschuss stellt spätestens sechs Wochen vor Beginn der Wahlzeit das Wählerverzeichnis für jeden Wahlbezirk fest. Dieses Wählerverzeichnis ist für die Wahl endgültig. Der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist von dem Wahlausschuss auf dem Wählerverzeichnis zu bestätigen.

## **§ 6 Wahlbekanntmachung**

(1) Der Wahlausschuss erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die im Deutschen Architektenblatt (Ausgaben Baden-Württemberg, Hamburg, Schleswig-Holstein) und dem Deutschen Ingenieurblatt (Ausgabe Schleswig-Holstein) zu veröffentlichen ist. Sie wird auch auf der Homepage des VwdA eingestellt.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlzeit,
2. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
3. Hinweis, dass nur diejenigen Personen wählen und gewählt werden können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
4. Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und Mitteilung des Zeitpunktes, zu dem spätestens die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim VwdA eingehen müssen,
5. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
6. Bekanntgabe der Stelle, bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind,

7. Zeitpunkt des spätesten Zugangs der Wahlvorschläge,
8. Abdruck des § 7 Wahlvorschläge,
9. Anzahl der jeweils in Baden-Württemberg, Schleswig Holstein und Hamburg zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung,
10. bei einem Beschluss zur ausschließlichen Briefwahl den Zeitraum der Versendung der Briefwahlunterlagen,
11. bei einem Beschluss zur elektronischen Wahl den Hinweis auf die Frist zur Stellung des Antrags auf Durchführung der Briefwahl gem. § 10,
12. Fristen bezüglich Eingang von Briefwahlunterlagen bzw. Stimmabgabe bei elektronischer Wahl,
13. Geschäftszeiten der Geschäftsstelle des VwdA während der Wahlzeit und
14. Termin und Ort der Feststellung des Wahlergebnisses.

## **§ 7 Wahlvorschläge**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann für die Wahl zur Vertreterversammlung nominiert werden, sofern der Wahlvorschlag von drei Wahlberechtigten unterstützt wird.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder unterstützen. Wahlberechtigte können nur Kandidaten aus derselben Architektenkammer bzw. Architekten- und Ingenieurkammer vorschlagen oder unterstützen, der sie selbst angehören.
- (3) Wahlvorschläge können bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats vor Beginn der Wahlzeit schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden.
- (4) Ein Wahlvorschlag darf bis zu zwei Kandidaten enthalten und muss folgende Angabe der Kandidaten enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Postanschrift. Es sind ferner die Namen, Vornamen und Postanschriften der die Kandidatur Unterstützenden aufzuführen. Die Unterstützung der Kandidatur ist jeweils durch eigenhändige Unterschrift zu bekunden.
- (5) Von den Kandidaten ist eine Erklärung mit folgendem Inhalt beizufügen:
  1. Einverständnis zur Kandidatenvorstellung auf der Homepage des VwdA,
  2. Einverständnis mit der Wahlaufstellung und Bestätigung, im Fall der Wahl, die Wahl anzunehmen,
  3. Bestätigung, dass sie wählbar sind und kein Fall von § 5 Abs. 3 der WahlO vorliegt.
- (6) Auf jedem Wahlvorschlag ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle zu vermerken. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der gesetzten Frist eingehen, werden vom Wahlausschuss nicht berücksichtigt.
- (7) Wahlvorschläge, die gegen die Absätze 1 - 6 verstoßen sind ungültig.

## **§ 8 Prüfung und Zusammenstellung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlausschuss prüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, ob die eingegangenen Wahlvorschläge den Anforderungen der WahlO genügen. Sodann stellt er die Kandidaten für die Stimmzettel zusammen. Die Stimmzettel werden getrennt nach den Wahlbezirken für Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hamburg erstellt und unterscheiden sich farblich. Die Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgleistet.
- (2) Wahlvorschläge, die den Anforderungen der WahlO nicht genügen, sind zurückzuweisen. Der Beschluss über die Zurückweisung ist dem Kandidaten unverzüglich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Eine Anfechtung findet nur gem. § 18 oder § 19 statt.

## **§ 9 Kandidatenvorstellung**

Die Kandidaten erhalten die Möglichkeit auf der Homepage des VwdA Informationen zu ihrer Person und ihrer Motivation zugänglich zu machen. Für die Inhalte sind die Kandidaten

selbst verantwortlich. Werden keine Angaben eingegeben, wird dies vermerkt. Eine Nachforderung durch den Wahlausschuss erfolgt nicht.

## § 10 Zusammenstellung der Wahlunterlagen

- (1) Der Wahlausschuss versendet die Wahlunterlagen an alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten mindestens vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit.
- (2) Die Wahlunterlagen bestehen im **Fall der Briefwahl** aus:
  1. einer Anweisung für die Stimmabgabe, in der auch die Wahlzeit angegeben ist,
  2. einem entsprechend der Kammerzugehörigkeit farbigem Stimmzettel,
  3. einem Wahlumschlag für die Einlage des Stimmzettels,
  4. einem Wahlschein mit einer vorgedruckten, von dem Wählenden zu unterschreibenden Erklärung, dass er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist,
  5. einem an den Wahlausschuss gerichteten, als Wahlbrief gekennzeichneten Rücksendeumschlag mit Postfreimachungsvermerk.
- (3) Die Wahlunterlagen bestehen **im Fall der elektronischen Wahl** aus:
  1. Einer Wahlbenachrichtigung per Post, bei der ein Passwort durch ein Rubbelfeld abgedeckt ist. Ist vom Wählenden alternativ eine Briefwahl gewünscht, ist das Schreiben mit einem unbeschädigten Rubbelfeld innerhalb der gesetzten Frist zurückzuschicken. Der Antrag auf Briefwahl befindet sich auf der Rückseite des Anschreibens.
  2. Einer Anweisung für die elektronische Stimmabgabe in der auch Beginn und Ende der Wahlzeit angegeben ist.
  3. Den Zugangsdaten sowie Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals.
  4. Informationen zur Absicherung des für die Wahlhandlung genutzten Computers gem. § 15.

## Titel 3 Durchführung der Wahl

### § 11 Wahlzeit

Die Wahlzeit beträgt einen Kalendermonat und liegt spätestens im dritten Kalendermonat vor Ablauf des Wahljahres.

### § 12 Stimmabgabe per Brief

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie für seine Architektenkammer bzw. seine Architekten- und Ingenieurkammer nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Satzung des Versorgungswerks Vertreter zu wählen sind.
- (2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie den Stimmzettel nach Ankreuzen der gewählten Bewerber in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag verschließen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählenden schließen lassen.
- (3) Der Wählende unterschreibt die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe des Ortes und Datums eigenhändig mit seinem Vor- und Nachnamen.
- (4) Der Wählende legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den freigemachten Rücksendeumschlag.
- (5) Der Rücksendeumschlag ist so rechtzeitig an den Wahlausschuss abzusenden, dass er spätestens am letzten Tag der Wahlzeit in der Geschäftsstelle eingegangen ist.

(6) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind von der Geschäftsstelle mit dem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs zu versehen.

### **§ 13 Stimmabgabe elektronisch**

(1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie für seine Architektenkammer bzw. seine Architekten- und Ingenieurkammer nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Satzung des Versorgungswerks Vertreter zu wählen sind.

(2) Die elektronische Wahl beginnt und endet mit der vom Wahlausschuss bestimmten Wahlzeit. Innerhalb dieses Zeitraums können die Wahlberechtigten ihre Stimme elektronisch abgeben.

(3) Wird die alternative Stimmabgabe per Briefwahl ordnungsgemäß und rechtzeitig gem. § 10 Abs. 3 Nr. 1 beantragt, ist die elektronische Wahl für dieses Mitglied ausgeschlossen.

(4) Die Authentifizierung des wahlberechtigten Mitglieds erfolgt durch die Anmeldung am Online-Wahlportal. Dort erfolgt der Aufruf des für den jeweiligen Wahlbezirk gültigen elektronischen Stimmzettels. Dieser Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und den im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(5) Die technischen Voraussetzungen an das elektronische Wahlsystem sind unter § 15 festgelegt.

### **§ 14 Ungültige Wahlstimmen**

(1) Ungültig sind Stimmabgaben, wenn im Fall der Briefwahl

1. der Wahlbrief nach Ablauf der Wahlzeit eingegangen ist, oder
2. der Stimmzettel oder der Wahlumschlag zusätzliche Vermerke oder Ankreuzungen enthält,
3. wenn andere als die vom VwdA ausgeteilten Unterlagen verwendet wurden.

(2) Ungültige Stimmabgaben und Stimmzettel werden vom Wahlausschuss ausgesondert und bleiben bei der Auszählung unberücksichtigt.

### **§ 15 Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem**

(1) Die Wahl erfolgt durch Aufruf eines elektronischen Stimmzettels an einem Computer und entsprechende Stimmabgabe. Zuvor müssen sich die Wahlberechtigten im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten authentifizieren. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dabei gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können. Die Speicherung der eingehenden Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss den Grundsätzen der geheimen Wahl entsprechen. Es darf zu keiner Zeit ein Rückschluss vom Wählenden auf sein Abstimmungsverhalten oder seine abgegebenen Stimmen möglich sein.

(2) Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen der Wählenden auf dem hierfür verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.

(3) Es darf keine Protokollierung der abgegebenen Stimmen, sowie personenbezogener Daten erfolgen.

(4) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), entspricht und die Grundsätze einer geheimen Wahl sicherstellt.



Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen. Externe Dienstleistungsunternehmen sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser WahlO gestellten Anforderungen zu verpflichten.

(5) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.

(6) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Autorisierte Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten sowie die Registrierung der Stimmabgabe dar. Technisch-organisatorische Maßnahmen müssen sicherstellen, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimmabgabe selbst darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

(7) Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner ist die Datenübermittlung zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so zu sichern, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.

(8) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, um die Verwendung von Computern bei der elektronischen Wahl möglichst sicher zu gestalten.

## § 16 Störungen der elektronischen Wahl

(1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von dem VwdA zu vertretenden technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen jedoch ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Sollten die vorgenannten Gefahren jedoch tatsächlich möglich sein, ist die Wahl abzubrechen. Der Wahlausschuss muss dann über das weitere Verfahren entscheiden.

(3) Störungen, deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind in jedem Fall im Protokoll zur Wahl zu vermerken.

## § 17 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Innerhalb der in § 2 Abs. 8 bezeichneten Frist tritt der Wahlausschuss zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zusammen und veranlasst die Auszählung der elektronisch sowie per Briefwahl abgegebenen Stimmen.

(2) Das Wahlergebnis wird **je Wahlbezirk** wie folgt ermittelt:

1. Anzahl der Wahlberechtigten
2. Gültig abgegebene Stimmzettel
3. Gültig abgegebene Stimmen
4. Nicht abgegebene Stimmen
5. Anzahl der Stimmen für jeden Kandidaten
6. Anzahl der per Brief und elektronisch abgegebenen Stimmzettel
7. Wahlbeteiligung
8. Anzahl der ungültigen Stimmabgaben und Stimmzettel nach § 14.

(3) Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Anzahl der gewählten Vertreter und Stellvertreter bestimmt sich nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und S. 3 der Satzung des VwdA.

(4) Über die Feststellungen des Wahlergebnisses fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift.

(5) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss im Deutschen Architektenblatt (Ausgabe Baden-Württemberg, Hamburg, Schleswig-Holstein) und dem Deutschen Ingenieurblatt (Ausgabe Schleswig-Holstein) bekannt zu machen.

(6) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Abschluss der Auszählung von dem Wahlausschuss in geeigneter Weise zu verschließen und bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Geschäftsstelle des VwdA zu verwahren und dann zu vernichten.

## **Titel 4**

### **Anfechtung der Wahl**

#### **§ 18 Zulässigkeit**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl durch Einspruch gegenüber dem Wahlausschuss anfechten. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen, beginnend mit der Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt (Ausgabe Baden-Württemberg, Hamburg, Schleswig-Holstein) und dem Deutschen Ingenieurblatt (Ausgabe Schleswig-Holstein). Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(2) Entspricht der Einspruch nicht den Voraussetzungen nach Abs. 1, weist der Wahlausschuss den Einspruch ohne Erörterung der geltend gemachten Anfechtungsgründe unverzüglich als unzulässig zurück.

#### **§ 19 Entscheidung über die Wahlanfechtung durch den Wahlausschuss**

(1) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden, eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(3) Über die zulässige Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss nach vorheriger Einholung einer rechtlichen Stellungnahme des VwdA.

(4) Die Wahl ist insgesamt oder teilweise für den Bereich der Architektenkammer Baden-Württemberg, Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein oder der Hamburgischen Architektenkammer für ungültig zu erklären. Soweit die Wahl für ungültig erklärt worden ist, ist sie zu wiederholen.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist; eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

## **Abschnitt 2**

### **Wahl des Verwaltungsrats**

#### **§ 20 Wahl des Verwaltungsrats gem. § 8 Satzung**

(1) Der Verwaltungsrat besteht gem. § 8 Abs. 1 der Satzung aus 11 Mitgliedern. Der Landesvorstand der Architektenkammer Baden-Württemberg bestellt aus dem Kreis der

gem. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Satzung benannten Mitglieder zur Vertreterversammlung ein Mitglied zum Verwaltungsrat auf die Dauer von vier Jahren. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat maximal 10 Stimmen, davon entfallen auf Baden-Württemberg 6 Stimmen, auf Schleswig-Holstein 2 Stimmen und auf Hamburg 2 Stimmen. Ein Kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig.

(3) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat ein Vorschlagsrecht. Über die so zustande gekommene Wahlliste wird schriftlich abgestimmt. Die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen gelten als gewählt § 7 Abs. 2 Satzung. Sollten Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit diesen Personen in Form einer Stichwahl.

(4) Die Amtsdauer läuft vom Beginn eines Geschäftsjahres bis zum Ende des 4. Geschäftsjahres.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

## **Abschnitt 3**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vertreters**

Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes aus der Vertreterversammlung rückt ein Stellvertreter des entsprechenden Wahlbezirks mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Bei Ausscheiden eines bestellten Mitglieds aus der Vertreterversammlung rückt der von der jeweiligen Kammer benannte Stellvertreter nach.

#### **§ 22 Gründe**

Gewählte und bestellte Vertreter und Stellvertreter der Vertreterversammlung scheiden vorzeitig aus:

1. durch schriftliche Verzichtserklärung unter Angabe eines wichtigen Grundes
2. wenn sie nicht mehr wahlberechtigt und wählbar nach § 5 Abs. 2 wären oder nicht mehr bestellt werden könnten.

#### **Inkrafttreten**

Diese WahlO wird im Deutschen Architektenblatt (Ausgabe Baden-Württemberg, Hamburg, Schleswig-Holstein) und dem Deutschen Ingenieurblatt (Ausgabe Schleswig-Holstein) bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.